

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Molekulare Medizin

Aufgrund von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), sowie § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2012 (GBl. S. 276), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. Mai 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Master of Science Molekulare Medizin die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Antragsfrist

Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Science Molekulare Medizin ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum vorausgehenden 1. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Molekulare Medizin kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,3 an einer deutschen Hochschule im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin oder in einem diesem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
3. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife beziehungsweise eine gleichwertige ausländische Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und
4. nicht in einem Master- oder Diplomstudiengang Molekulare Medizin eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Nr. 1) Lehrveranstaltungen in den Fachgebieten der Medizin sowie im Bereich der Naturwissenschaften mit einem Leistungsumfang von jeweils mindestens 50 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat. Darüber hinaus muss der Bewerber/die Bewerberin eine Bachelorarbeit in Form einer selbständigen experimentellen oder theoretischen Arbeit auf dem Gebiet der Molekularen Medizin mit einem Leistungsumfang von mindestens 10 ECTS-Punkten vorweisen. Über die Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich der Erfüllung einzelner der in Satz 1 und 2 genannten Kriterien entscheidet die Auswahlkommission.

§ 4 Form des Zulassungsantrags

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
4. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3,
5. ein auf dem Formular gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung erstelltes Gutachten eines/einer akademischen Lehrers/Lehrerin,
6. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten in deutscher oder englischer Sprache, in dem die persönlichen Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Science Molekulare Medizin dargelegt werden, und
7. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie nicht in einem Master- oder Diplomstudiengang Molekulare Medizin eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat (§ 3 Absatz 1 Nr. 4).

Verfügt der Bewerber/die Bewerberin über ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ist kein gesonderter Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch zu erbringen. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für den Zulassungsantrag die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Auswahlkommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie insbesondere den Erwerb von mindestens 150 ECTS-Punkten und eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 ist bis zum Ablauf einer von der Auswahlkommission festgesetzten Frist durch die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten nachzuweisen. Die festgesetzte Frist ist auf dem für den Zulassungsantrag vorgesehenen Formular vermerkt. Die

beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Auswahlkommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(4) Die gemäß Absatz 1 erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind fristgerecht (§ 2 Satz 2) bei der Auswahlkommission für den Masterstudiengang Molekulare Medizin (Postanschrift: Studiendekanat, Medizinische Fakultät, Albert-Ludwigs-Universität, Elsäßer Straße 2m, 79110 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Auswahlkommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Die Medizinische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Medizinischen Fakultät oder der Fakultät für Biologie. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine an einer der beiden Fakultäten hauptberuflich tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste.

(3) Auf der Grundlage der Entscheidung der Auswahlkommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Auswahlkommission den ablehnenden Bescheid.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen,
2. das nach dem Bewertungsschlüssel gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung errechnete Ergebnis des Gutachtens gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 und
3. die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 durch die Auswahlkommission nach den Vorgaben in Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist die als Dezimalzahl ausgewiesene Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Bei Vorlage eines

hervorragenden Gutachtens im Sinne von § 4 Absatz 2 Nr. 2 wird die Verfahrensnote um 0,2 angehoben, im Falle eines überdurchschnittlichen Gutachtens um 0,1. Für ein von beiden Mitgliedern der Auswahlkommission als gut bewertetes Motivationsschreiben wird die Verfahrensnote um 0,2 angehoben.

(2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 Hochschulvergabeverordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Molekulare Medizin vom 19. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 59, S. 263–265), zuletzt geändert am 30. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 49, S. 271), außer Kraft.

Freiburg, den 31. Mai 2012



i. V. Prof. Dr. Heiner Schanz
Vize rektor

Anlage 1

(zu § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5)

**Gutachten für die Zulassung zum Masterstudiengang Molekulare Medizin
an der Albert-Ludwigs-Universität**

Beurteilung der Eignung von Herrn/Frau

Vor- und Zuname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Der/Die Studierende ist mir bekannt

aus meiner Lehrveranstaltung: _____

aus dem von mir geleiteten Praktikum: _____

aufgrund der von mir begutachteten Bachelor- oder Diplomarbeit

im Rahmen seines/ihrer Studiums im Fach _____

an der Hochschule _____ in _____

Die persönliche und die fachliche Eignung des/der Studierenden sind anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien mit den Noten 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) zu bewerten. Zu allen Kriterien muss eine Bewertung vorgenommen werden.

1. Persönliche Eignung

1 2 3 4 5 6

Interesse

(Wissbegierde, Motivation, Bereitschaft zum Zeit- und Arbeitsaufwand)

Engagement

(Fähigkeit, über einen längeren Zeitraum schnell und inhaltlich effektiv zu handeln, Umsetzung der geplanten Ziele)

Befähigung

(Abstrakt-logisches Denken, Problemlösungsfähigkeit, Schlüssigkeit der Argumentation)

Kommunikation

(Ausdrucksweise, Gesprächsverhalten, Präzision der Argumente, Präsentationen, Vorträge)

Soziale Kompetenzen, Teamfähigkeit

(Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern einer Arbeitsgruppe, Verhalten gegenüber Kommilitonen/Kommilitoninnen und Dozenten/Dozentinnen)

2. Fachliche Eignung

1 2 3 4 5 6

- | | | | | | | |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Theoretisches molekularmedizinisches Wissen |
| <input type="checkbox"/> | Verknüpfung von medizinischen Inhalten mit Denk- und Arbeitsweisen der Naturwissenschaften |
| <input type="checkbox"/> | Anwendung von interdisziplinären Kenntnissen auf grundlagenwissenschaftliche und klinische Fragestellungen |
| <input type="checkbox"/> | Eigenständiges Arbeiten mit zeitgemäßer Methodik
(Gewissenhafte Arbeitsweise, Beobachtungsgabe, praktische Fertigkeiten) |
| <input type="checkbox"/> | Beachtung ethischer und gesetzlicher Grundlagen
(Bedachter Umgang mit Forschungsmethoden) |
| <input type="checkbox"/> | Anwendung statistischer Verfahren und Modelle |
| <input type="checkbox"/> | Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse |

3. Gesamteindruck: Würden Sie den Studierenden/die Studierende in Ihrer Arbeitsgruppe beschäftigen?

- | | | | | | | | | | |
|--------------------------|----------------|--------------------------|----|--------------------------|---------|--------------------------|------------|--------------------------|------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | | | |
| <input type="checkbox"/> | auf jeden Fall | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | bedingt | <input type="checkbox"/> | eher nicht | <input type="checkbox"/> | nein |

Ort, Datum

Unterschrift

Angaben zur Person des Gutachters/der Gutachterin (Name, Institution, Ort):

Das Gutachten ist in einem **verschlossenen** Umschlag bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres an folgende Adresse zu senden:

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Molekulare Medizin
Medizinische Fakultät, Studiendekanat
Albert-Ludwigs-Universität
Elsässer Straße 2m
79110 Freiburg

Anlage 2

(zu § 7 Absatz 2 Nr. 2)

Bewertung des Gutachtens und des Motivationsschreibens durch die Auswahlkommission

I. Bewertungsschlüssel für die Auswertung des Gutachtens

1. Persönliche Eignung
Die von dem Gutachter/der Gutachterin für die einzelnen Bewertungskriterien vergebenen Noten werden addiert und anschließend durch die Anzahl der Bewertungskriterien dividiert.
2. Fachliche Eignung
Die von dem Gutachter/der Gutachterin für die einzelnen Bewertungskriterien vergebenen Noten werden addiert und anschließend durch die Anzahl der Bewertungskriterien dividiert.
3. Gesamteindruck
Der Bewertung des Gesamteindrucks sind Noten zwischen 1 und 5 zugeordnet.

Die so ermittelten Noten der drei Bewertungskategorien werden addiert und durch drei geteilt und ergeben die Gesamtnote des Gutachtens. Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,5 (hervorragendes Gutachten) wird die Verfahrensnote gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 um 0,2 angehoben. Ist die Gesamtnote schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,5 (überdurchschnittliches Gutachten), wird die Verfahrensnote um 0,1 angehoben.

II. Bewertungskriterien für das Motivationsschreiben

Werden bei der Beurteilung des Motivationsschreibens die folgenden Kriterien von den Mitgliedern der Auswahlkommission als erfüllt angesehen, verbessert sich die Verfahrensnote gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 um 0,2:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs Molekulare Medizin an der Albert-Ludwigs-Universität,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte äußere Form und Rechtschreibung.